

1072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (904 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß künftighin das Eintragungsverfahren von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich durchgeführt wird. Im Gegensatz zu der bisher geltenden Regelung, die keine fixen Öffnungszeiten vorsieht, werden die Gemeinden verpflichtet, die Eintragungslokale an Wochentagen von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Wochentagen zusätzlich bis 20.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr offenzuhalten. Weiters müssen die Antragsteller dem Bund 50 000 S als Beitrag für Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe leisten, anderenfalls ein Eintragungsverfahren nicht durchgeführt wird. Auf Grund des Verwaltungsgerichtshofurteil vom 9. Oktober 1981, Z G 50/81-8, muß die bisher einwöchige Anfechtungsfrist auf vier Wochen verlängert werden. Darüber hinaus sollen in Berücksichtigung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981 Volksbegehren nunmehr von der Hauptwahlbehörde direkt dem Nationalrat vorgelegt werden.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. April 1982 in Verhandlung gezogen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Lichal, Probst, Dr. Ermacora, Maria Stangl, Dr. Schranz, Steinbauer, Köck, Elmecker, Dr. Schnell und Ing. Hasler sowie Bundesminister Lanc beteilig-

ten, wurden vom Abgeordneten Dr. Lichal Abänderungsanträge zu Art. I Z 1, 2 und 4 und zu Art. II, vom Abgeordneten Probst zu Art. I Z 2 und Z 3 und vom Abgeordneten Köck ein Abänderungsantrag zu Art. II eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Köck sowie des Abänderungsantrages des Abgeordneten Probst zu Art. I Z 3 und des Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Lichal zu Art. I Z 2 einstimmig angenommen. Die weiteren Abänderungsanträge fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den Abänderungen gegenüber Art. I der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu Z 2:

Diese Änderung dient insbesondere den Interessen des ländlichen Raumes.

Zu Z 3:

Die Herabsetzung des Beitrages von 50 000 S auf 30 000 S soll auch minderbemittelten Gruppen ermöglichen, von dem Recht der Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens Gebrauch zu machen.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (904 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 04 22

Köck

Berichterstatler

Ing. Hobl

Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 904 der Beilagen

1. Im Art. I hat die Z 2 zu lauten:

„2. § 7 Abs. 1 dritter bis sechster Satz hat zu lauten: „Das Eintragungsverfahren wird von der Eintragungsbehörde (Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich) durchgeführt. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, zu bestimmen. Die Wahl der Eintragungsorte ist in einer Anzahl vorzusehen, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde in einer Weise vorgesorgt ist, die auf die Bevölkerungszahl und ihre allfällige Streulage in der Gemeinde Bedacht nimmt. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen zumindest von

8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten.“

2. Im Art. I Z 3 wird im ersten Satz des § 18 Abs. 4 der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „30 000 S“ ersetzt.

3. Im Art. II ist folgender Abs. 1 einzufügen:

„(1) Art. I Z 4 und 5 treten mit 1. Mai 1982, die restlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. August 1982 in Kraft.“

Der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung „(2)“.